

Liste der einzureichenden Unterlagen – Nicht-EU

Antragsunterlagen

- Antragsbogen
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge, der ausgeübten Tätigkeit als Lehrkraft und ggf. weiterer Berufstätigkeit
- Identitätsnachweis (z. B. durch Vorlage einer Fotokopie des Reisepasses, Aufenthaltserlaubnis)
- Ausbildungsnachweise (Kopie des Originals sowie der deutschen Übersetzung* der Hochschulabschlusszeugnisse, sowie weiterer Zeugnisse, die den unmittelbaren Zugang zum Beruf der Lehrerin- bzw. des Lehrers dokumentieren)
- Kopie des Originals sowie der deutschen Übersetzung* der Nachweise, aus denen die Studieninhalte, Studienumfang und Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Diploms hervorgehen (z. B. Transcript of Records, Diploma Supplement, Semesterlisten)
- Gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Dauer bisher ausgeübter Tätigkeit als Lehrkraft (z. B. qualifiziertes Arbeitszeugnis), ggf. unter Hinzufügung einer deutschen Übersetzung*
- Nachweise über sonstige Qualifikationen, die an einer Universität oder an einer vergleichbaren Hochschule oder Ausbildungseinrichtung absolviert wurden und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wurden (z. B. Modulprüfungen eines Bachelor- und Masterstudiengangs, Zwischenprüfungen eines Diplomstudiengangs), ggf. unter Hinzufügung einer deutschen Übersetzung*
- Weitere Unterlagen, die für die Anerkennung erforderlich sind, können nachgefordert werden.

* Zur Vornahme der **Übersetzungen** sind öffentlich bestellte Dolmetscher oder für gerichtliche oder notarielle An gelegenheiten allgemein beeidigte Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzer legitimiert. Das für den Wohnsitz zuständige Amtsgericht kann Personen benennen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Alternativ könnte Ihnen auch folgender Link weiterhelfen: www.justiz-dolmetscher.de

Auf Aufforderung sind von den Unterlagen beglaubigte Kopien/ Abschriften des Originals ggf. unter Heranziehung beglaubigter Übersetzungen vorzulegen.

Verwaltungsgebühr

Für die Antragsbearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr (maximal 130,-- Euro) erhoben.

Die Antragsbearbeitung ist auf Vorlage der folgenden Unterlagen gebührenfrei:

- Aufenthaltstitel nach § 24 / § 25 Aufenthaltsgesetz oder
- Bescheinigung nach § 15 Bundesvertriebenengesetz

Es besteht die Möglichkeit beim Bundesministerium für Bildung und Forschung einen Anerkennungszuschuss für die Auslagen und Kosten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu beantragen. Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>

Bitte reichen Sie zunächst keine Originale oder beglaubigte Kopien/Abschriften ein. Eine Rücksendung der eingereichten Unterlagen ist nicht mehr möglich ist, da der Antrag und die beigefügten Unterlagen eingescannt werden, dabei insbesondere Beglaubigungsvermerke mehrseitiger Dokumente beschädigt werden können und sämtliche Unterlagen nach einer gewissen Zeit vernichtet werden.